

VEREINIGUNG
SCHWEIZERISCHER ARCHIVARE

*Association des archivistes
suisses*

Koordinationskommission

Polizei-Militär-Zivilschutz

F 4

P O L I T I S C H E P O L I Z E I

Akten

1984

1. Feststellungen

- In diesem Bereich (Staatsschutz, Gefährdung der innern Sicherheit) sind die Kantone weitgehend Vollzugsorgan der Bundesstrafrechtspflege (Bundesanwaltschaft). Die Kantone erhalten generelle und spezielle Aufträge.
- Seit 1889 besteht für die aus den generellen und speziellen Aufträgen entstehenden Akten eine generelle und zwingende Aktenablieferungspflicht der kantonalen Polizeiorgane zuhanden der Bundesanwaltschaft.
- Die Beurteilung politisch bedingter Straftaten kann von der Bundesanwaltschaft dem Bundesgericht (mit eigenem Bundesgerichtsarchiv) oder den kantonalen Gerichten zugewiesen werden. In beiden Fällen verliert die Bundesanwaltschaft das Verfügungsrecht über diese Gerichtsakten.

2. Ist-Zustand

Die Abklärungen und die Umfrage bei den Staatsarchiven haben ergeben:

Nur einzelne Kantonsarchive geben an, namhafte Aktenbestände politisch-polizeilicher Provenienz zu besitzen. Wo solche vorhanden sind, handelt es sich in der Regel um ältere Bestände (19.Jh.), Gerichtsakten und/oder um sehr kleine Quantitäten. Meist wird als Erklärung dafür auf irgendwelche Bundesvorschriften, Kassationen in der Verwaltung usw. verwiesen, ohne dass darüber und über die Rechtslage Klarheit zu herrschen scheint. Die meisten Polizeikommandi verweigern unter Berufung auf Bundesvorschriften jede Ablieferung an die Staatsarchive, einzelne sogar Zugang und Auskunft über ihre Archive. Wo Staatschutzakten im Archiv vorhanden sind, werden sie integral aufbewahrt.

Das Bundesarchiv übernimmt seit je periodisch und nach Registrarplanpositionen klassiert die nicht mehr ständig benötigten Personendossiers des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft zur zeitlich unbefristeten Aufbewahrung. Die Akten umfassen für die Pertinenzperiode (bis ca. 1920) ca. 25 Laufmeter und für die Provenienzperiode bisher ca. 150 Laufmeter.

Unter Hinweis auf die erwähnten Bundesvorschriften erklären sich die meisten Archive mit den Archivierungsvorschlägen der Koordinationskommission einverstanden.

Verschiedentlich werden Fragen nach den ominösen Bundesvorschriften und der Archivierungspraxis auf Bundesebene gestellt. Einzelne Archive halten die Rechtsgrundlagen der geübten bzw. verweigerten Ablieferungspraxis der kantonalen Polizeibehörden für dürftig und verlangen eine Abklärung der Rechtslage.

Das anvisierte Ziel einer echten Aufgabenteilung ist nach Auffassung der Kommission durch die Antworten der Staatsarchive grossmehrheitlich erreicht, wenn auch teilweise mit Einschränkungen und Vorbehalten.

Rechtslage

Bei den erwähnten Bundesvorschriften handelt es sich um die Weisungen der Bundesanwaltschaft vom 11. März 1982 "über die Behandlung der Akten der Bundesanwaltschaft". Diese ersetzen ein Kreisschreiben der Bundesanwaltschaft vom 7. Mai 1971 "über die Behandlung der Akten der politischen Polizei". Beide Vorschriften, die jeweils den Polizeidiensten der Kantone sowie der Städte Bern und Zürich zugestellt wurden, berufen sich auf Art. 17 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0), wonach es den Polizeidiensten der Kantone u.a. obliegt, in ihrem Gebiet für die Bundesanwaltschaft den Fahndungs- und Informationsdienst im Interesse der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft gemäss Art. 85 Ziff. 6 und 7 bzw. Art. 102 Ziff. 9 und 10 der Bundesverfassung durchzuführen. Daraus folgert die Bundesanwaltschaft, dass "nicht nur die von der Bundesanwaltschaft selber erstellten, sondern auch die von den Kantonen auf konkreten Auftrag der Bundesanwaltschaft hin oder im Rahmen des für den Staatsschutz geltenden Generalauftrages erstellten Akten" solche der Bundesanwaltschaft sind und den für diese geltenden Vorschriften unterliegen. Sie verlangt, dass alle diese von den Kantonen erstellten Akten der Bundesanwaltschaft im Original zugestellt werden.

Die in den kantonalen Polizeistellen verbleibenden Kopien sind daselbst spätestens nach 30 Jahren zu vernichten und nicht an die jeweiligen Archive abzuliefern.

"Akten mit Erkenntnissen, deren Beschaffung sich nicht mit dem Staatsschutzauftrag deckt", schickt die Bundesanwaltschaft den zustellenden Kantonen zurück. "Für das Bearbeiten von Informationen von ausschliesslich kantonalem Interesse ist der Kanton selber verantwortlich."

Soweit die geltenden Vorschriften der Bundesanwaltschaft, die im wesentlichen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Sachen Staatsschutz seit 1889 entsprechen. Demnach gilt es, vier Kategorien von Akten der Politischen Polizei zu unterscheiden, die bei den kantonalen Polizeistellen (und den städtischen von Bern und Zürich) entstehen:

- a) Akten aus dem generellen Staatsschutzauftrag der Bundesanwaltschaft
- b) Akten aus einem konkreten Staatsschutzauftrag der Bundesanwaltschaft
- c) Akten, deren Beschaffung nicht durch Staatsschutzauftrag gedeckt ist
- d) Akten von rein kantonalem Interesse.

Die Akten zu a) und b), d.h. der weitaus grösste Teil, gelangen via Bundesanwaltschaft an das Bundesarchiv, die wenigen Akten zu c) und d) fallen in die Kompetenz der kantonalen Behörden bzw. Archive.

Das Bundesarchiv gewährleistet eine bestmögliche und kontinuierliche Sicherung des Schriftgutes der Bundesanwaltschaft sowie

eine zeitlich unbefristete Aufbewahrung und eine zweckmässige Erschliessung der ihr von der Bundesanwaltschaft abgelieferten Staatsschutzakten.

3. Soll-Zustand

Auf Grund dieser Rechtsgrundlage ergibt sich das Folgende:

- Bundesarchiv: - vor 1889:
Archivierung aller einschlägigen Akten dieser Vorphase der Bundesanwaltschaft, integral und im Original
- nach 1889:
Archivierung des gesamten von der Bundesanwaltschaft abgelieferten Materials, integral und im Original.
- (Falls das Bundesgerichtsarchiv diesbezügliche Aktenbestände abgeben möchte, hat das Bundesarchiv hierfür die Archivierungspflicht.)
- Staatsarchive und Stadtarchive Bern und Zürich: - vor 1889:
Archivierung aller einschlägigen Akten, integral und im Original
- nach 1889:
Archivierung aller Verwaltungsakten, die aus Aktivitäten in eigener Kompetenz entstehen, integral und im Original.
Archivierung der im Kanton entstehenden diesbezüglichen Gerichtsakten, integral und im Original.

Genehmigt von der ao. Jahresversammlung der Vereinigung Schweizerischer Archivare am 23. März 1984 in Bern.